

Reglement über den Gebrauch des Logos

vom 30. September 2022

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. GEGENSTAND, GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Das vorliegende Reglement regelt den Gebrauch des Logos durch:

- a) Sektionen
- b) Schulungsinstitutionen
- c) Mitglieder der Sektionen
- d) Partner

II. GRUNDSÄTZE DES GEBRAUCHS DES LOGOS

Gestützt auf Artikel 30 litera b Ziffer 7 der Statuten des Verbandes erlässt der Zentralvorstand folgendes Reglement:

Artikel 2

Die Sektionen des Verbandes, seine Schulungsinstitutionen, die dazu befugten Mitglieder der Sektionen sind berechtigt, auf ihren Schildern, Briefbogen, Visitenkarten sowie in Inseraten, elektronischen Medien und ähnlichen Informationsmitteln die Verbandsmarke, nachstehend Verbandslogo genannt, zu benutzen. Über eine allfällige, angemessene Entschädigung entscheidet die Geschäftsleitung des Verbandes.

Artikel 3

Folgende Sektionsmitglieder sind zur Verwendung des Verbandslogos berechtigt:

- Firmenmitglieder: Nutzung gem. Art. 4
- Einzelmitglieder: Nutzung gem. Art. 5

Alle übrigen Mitgliedschaftskategorien bei den Sektionen sind vom Gebrauch des Logos ausgeschlossen.

Artikel 4

Weisen Firmenmitglieder der Sektionen auf ihre Zugehörigkeit zu TREUHAND|SUISSE auf Briefköpfen, Visitenkarten, Werbeträgern sowie in elektronischen Medien und Inseraten hin, so müssen sie folgende Bezeichnungen verwenden:

Mitglied TREUHAND|SUISSE, Membre FIDUCIAIRE|SUISSE,
Membro FIDUCIARI|SUISSE, Member of TREUHAND|SUISSE.

oder

Mitglied der Sektion von TREUHAND|SUISSE (oder entsprechende Verwendung in einer anderen Sprache gemäss vorgängiger Nennung).

Logo und Schrift haben den entsprechenden Vorgaben des Zentralverbandes zu entsprechen. Vorlagen sind im Mitgliederbereich der Internetseite von TREUHAND|SUISSE abrufbar.

Artikel 5

Weisen Einzelmitglieder auf die persönliche Mitgliedschaft bei TREUHAND|SUISSE hin, müssen sie folgende Bezeichnungen verwenden:

«Vorname und Name + Mitglied TREUHAND|SUISSE»

oder

«Vorname und Name + Mitglied der Sektion... von TREUHAND|SUISSE».

Die Verwendung der Bezeichnung in einer anderen Sprache gemäss Artikel 3 ist möglich. Logo und Schrift haben den entsprechenden Vorgaben des Zentralverbandes zu entsprechen.

Einzelmitglieder sind nicht berechtigt, auf Briefköpfen, Werbeträgern sowie in elektronischen Medien und Inseraten durch entsprechende Platzierung des Verbandssignets im Zusammenhang mit der Arbeitgeberfirma auf die Mitgliedschaft bei TREUHAND|SUISSE hinzuweisen, so dass der Eindruck einer Firmenmitgliedschaft entstehen könnte.

Artikel 6

Eine allfällige Verwendung des Verbandslogos von BUSINESS|PARTNERN und Umsetzungspartnern wird in separaten Verträgen geregelt.

Artikel 7

Sektionsmitglieder, die weder Firmenmitglied noch Einzelmitglied im Sinne des anwendbaren Reglements sind, dürfen nicht auf ihre Zugehörigkeit zu TREUHAND|SUISSE hinweisen.

Artikel 8

Finden Veranstaltungen ausserhalb der Sektionen unter Verwendung des Verbandslogos oder unter dem Patronat von TREUHAND|SUISSE statt, so regelt die Geschäftsführung die Abgeltung der Rechte mit dem Veranstalter. Das gleiche gilt bei einem Versand, welcher über das Einzugsgebiet einer Sektion hinaus erfolgt.

Innerhalb der Sektion regelt der Sektionsvorstand die Abgeltung der Rechte mit dem Veranstalter.

Artikel 9

Mit dem Austritt aus dem Verband erlischt das Recht auf den weiteren Gebrauch des Verbandslogos mit sofortiger Wirkung. Eine Übergangsfrist zum Aufbrauchen des alten Papiers und der alten Unterlagen kann nicht eingeräumt werden.

Artikel 10

Die missbräuchliche Verwendung des Verbandslogos durch Mitglieder kann durch das zuständige Sektionsorgan oder die Standeskommission geahndet werden.

Artikel 11

Die Geschäftsführung wahrt die Rechte der Sektionen und Mitglieder bei der Verwendung des Verbandslogos vor unberechtigtem Gebrauch. Die Sektionen sind ebenfalls berechtigt, bei unberechtigter Verwendung des Verbandslogos durch Nichtmitglieder die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

¹Das Reglement über den Gebrauch des Logos wurde an der Zentralvorstandssitzung vom 30. September 2022 verabschiedet. Es ersetzt alle bisherigen in diesem Bereich erlassenen Reglemente.

²Das Reglement gilt sofort nach Verabschiedung durch den ZV.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin



Olivier Bally
Vizepräsident